

Abschrift

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

vert.:	Frist not.	KR/ KIA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN	Kenn- niss.	
SB	11. JULI 2017	Rück- spr.	
Rück- spr.	AUDÖRSCH RECHTSANWALT	Zah- lung	
zdA		Stel- lungen.	

In dem Antragsverfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1-5: Rechtsanwalt Dirk Audörsch,  
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

gegen

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Antragsgegner -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch [REDACTED]  
[REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 7. Juli 2017 beschlossen:

Den Antragstellern wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Schleswig ab Antragstellung  
Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Audörsch, Oldenswort, beigeordnet.

**Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gem. §§ 114 ZPO, 73a SGG liegen vor. Hinsichtlich der hierfür erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussicht für das Eilverfahren verweist die Kammer auf die beabsichtigte Beweiserhebung im Erörterungstermin vom 06.07.2017. Die Antragsteller haben nach ihren Angaben im Termin und der in ihm überreichten Erklärung zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch kein Einkommen oder verwertbares Vermögen. Erstes korrespondiert mit dem Streitgegenstand – der Nichtgewährung von Leistungen nach dem SGB II seit Mai 2017 im Hinblick auf eine vom Antragsgegner vermutete eheähnliche Gemeinschaft mit dem Zeugen, die nach den Erörterungen im Termin aber auch im Fall ihres Bestehens die Bedürftigkeit der Antragsteller möglicherweise nicht insgesamt beseitigen kann –. Letzteres bedarf im Hinblick auf die Mitgliedschaft der Antragstellerin zu 1) im Sozialverband Deutschland (SoVD) näherer Betrachtung. Da der SoVD seinen Mitgliedern satzungsmäßig eine Prozessvertretung anbietet, gehörte der Anspruch darauf zum einzusetzenden Vermögen (s. nur LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.01.2015 – L 3 R 444/12 – mwN). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn diese Leistung nicht kostenlos, aber günstiger als die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes ist. In diesem Fall könnte – wie bei dem Selbstbehalt im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung – der verlangte Kostenbeitrag im Rahmen der Gewährung von Prozesskostenhilfe zu übernehmen sein (vgl. BSG, Beschluss vom 14.06.2006 – B 7b AS 22/06 B -); in den Fällen der Verbandsvertretung ist die Kostenübernahmefähigkeit allerdings zweifelhaft, s. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 25.05.2012 – L 11 AS 296/12 B -. Im vorliegenden Fall besteht jedoch die Besonderheit, dass die Antragsteller nach ihren glaubhaften Angaben im Termin mittellos sind. Die Antragstellerin zu 1) hat ausführlich geschildert, dass sie nach der vollständigen Leistungseinstellung durch den Antragsgegner – der immerhin als Träger der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II das letzte Glied im Sozialleistungssystem darstellt – nur zur Besteitung des Lebensunterhalts der damals fünfköpfigen Familie darauf angewiesen war, sich von Dritten 100,- € zu leihen. Nach Auffassung der Kammer kann es den Antragstellern in einer derart prekären Situation nicht zugemutet werden, sich die erforderlichen 36,- € (<https://sozialberatung-kiel.de/tag/sovdi-kostenbeteiligung/>) vorab zu beschaffen oder zu versuchen, mit dem SoVD eine Stundung zu vereinbaren bzw. den Ausgang eines Prozesskostenhilfeverfahrens abzuwarten. Vielmehr durften sie sich in dieser Lage, die aus ihrer Sicht umgehenden Eilrechtsschutz erforderte, an einen vertretungsbereiten Anwalt wenden (zur Berücksichtigungsfähigkeit solcher Zumutbarkeitsgesichtspunkte s. auch das LSG Sachsen-Anhalt aaO, juris, Rn. 9 a.E.), so dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insgesamt vorliegen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft.

[Redacted signatures]